

Recht, Ressourcen, Rechenzentren



WILHELM BERGTHALER

RdU-U&T 2026/8

„Literally, these companies are flooding the zone.“
(Kathy Hochul)¹

Recht entsteht aus Ressourcenkonflikten. Wenn viele brauchen, wovon (zu) wenig da ist, oder wenige (zu) viel davon (ver)brauchen, soll das Recht Lösungen liefern. Rechenzentren bieten dafür ein anschauliches Beispiel, aktuell etwa in Kronsdorf – oder in New York. Dort hat die Gouverneurin *Kathy Hochul* die „Executive Order 62“² erlassen, mit der ein einjähriges Moratorium über die Ansiedlung neuer Rechenzentren erlassen wurde – eine Nachdenkpause, in welcher der Gesetzgeber neue Regeln festlegen will, die für einen gerechte(re)n Interessenausgleich sorgen sollen.

Die Erwägungsgründe lassen erahnen, worauf der neue regulatorische Ansatz hinausläuft. Es geht ums Grundsätzliche: die Frage der Ressourcengerechtigkeit. Kein simples Dafür oder Dagegen, keine billige Schwarz-Weiß-Malerei, sondern ein Systemcheck, ob das Recht die richtigen Antworten liefert.

Am Beginn thematisiert die Order 62 den enormen **Energiebedarf** und die damit verbundenen (erhöhten) Anforderungen an Netze und Erzeugungskapazitäten. Die Kosten dafür sollen, so die Order 62, nicht auf die Allgemeinheit, die „every-day New Yorkers“, abgewälzt werden. Rechenzentren sollen ihren „fair share“ beitragen. Was die Frage offen lässt, was fair ist. Darüber kann man, so wie bei jedweder Infrastruktur, trefflich streiten, denn: Nahezu wir alle nutzen „every day“ digitale Instrumente, generieren so den Bedarf an – und damit auch den Energieverbrauch von – Rechenzentren. Das gilt selbst für jene Projektgegner:innen und Medien, die mit digitalen Mitteln gegen Rechenzentren mobilisieren. Wer also Verursachergerechtigkeit herstellen will, findet keine einfachen Antworten, ja gerät unter Umständen selbst ins Visier. Es lohnt, tiefer zu schürfen und nach echter Kostenwahrheit zu fragen – und auch danach, wer woran verdient, und ob Markt(über)macht noch eine „faire“ Preisfindung (über alle Wertschöpfungsstufen hinweg) zulässt.

Beim **Aspekt des Wasserverbrauchs** räumt die Order 62 die Insuffizienz des bestehenden New Yorker Rechtssystems ein und zeichnet ein eindrückliches Bild der zunehmenden Knappheit und daraus resultierenden Nutzungskonkurrenz. Dem Problem ist nur mit einem strengen Wasserrecht beizukommen, das wir in Österreich schon haben – samt einer darauf spezialisierten und bewährten Institution, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan. Die gewaltigen Herausforderungen, vor denen die wasserwirtschaftliche Planung steht, nehmen beständig zu; die Debatten um Pools im Sommer und Schneekanonen im Winter sind wohl nur ein Vorgeschmack. Das dystopische Zukunftsbild von Wasserkriegen, wie es *Christoph Ransmayr* in seinem Roman „Der Fallmeister“³ gezeichnet hat, steht mahnend am Horizont.

Schlussendlich geht es (wieder einmal) um die Frage, inwiefern die Belastung lokaler Kommunen von den Rechenzentren abgegolten werden kann und ob diese – siehe oben – überhaupt die Verhandlungsmacht haben, die öffentlichen Interessen durchzusetzen. Man darf gespannt sein, was diese Nachdenkpause zutage fördert.

Die Beantwortung der mit der Order 62 aufgeworfenen Fragen stellt jedenfalls auch das österr. Recht vor eine echte Bewährungsprobe. In manchen Bereichen hat die Gesetzgebung in Union, Bund und Land schon reagiert; vieles ist noch im Fluss. Ein Symposium der JKU Linz mit dem Titel „Recht, Ressourcen, Rechenzentren“ wird diesen Fragen nach der Sommerpause nachgehen – näheres dazu ist bald auf der Internetseite www.jku.at/institut-fuer-umweltrecht nachzulesen.

Die vorliegende Ausgabe von U&T in Beilage und Sonderheft stellt sich weiteren aktuellen Herausforderungen – von der Entwaldung bis zur Informationsfreiheit, von der Energiewende bis zur Verfahrensreform. Sie zeigen, dass das Umweltrecht an einer Schlüsselstelle wesentlicher Zukunftsfragen steht. Den Autor:innen sei für ihre Beiträge herzlich gedankt.

¹ www.nbcnews.com/politics/politics-news/new-york-gov-kathy-hochul-explains-signed-first-statewide-moratorium-d-rcna588832 (Stand aller Links 31. 7. 2026).

² www.governor.ny.gov/executive-order/no-62-establishing-temporary-moratorium-data-centers-new-york-while-state-develops.

³ Fischer Taschenbuch Verlag (2023).

UMWELT & TECHNIK

23. Jahrgang 2026

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG. **Offenlegung** gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum> **Medieninhaber und Herausgeber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Redaktion:** Univ.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien. **Verlagsredaktion:** Dr.ⁱⁿ Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at **Hersteller:** Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja. **Herstellungsort:** Sveta Nedelja, Kroatien. **Bezugsbedingungen:** Die RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt&Technik). Der Bezugspreis 2026 beträgt für das Abonnement Print-Digital € 224,- (inkl. Versand im Inland), für das Digital-Abonnement € 201,60. Einzelheft € 44,80. Auslandspreise auf Anfrage. Zeitschriftenabonnements, Kombi-Abonnements sowie Digitale Abonnements, die im MANZ-Verlag erscheinen, verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der jeweiligen Abonnementlaufzeit (Leistungszeitraum zum Abo laut Rechnungsaufdruck) eine schriftliche Kündigung bei MANZ eingelangt ist. Die Kündigung kann auch per E-Mail an abo-manz@manz.at erfolgen. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** RdU-U&T 2026/Nummer. **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.